

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	09.05.2022
Digitalisierungsausschuss	16.05.2022

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Die Verwaltung hat zuletzt mit Mitteilung [0542/2022](#) vom 23.02.2022 im Hauptausschuss und Digitalisierungsausschuss über das Modellprojekt und das Gesetzgebungsvorhaben des Landes NRW zur Einführung digitaler bzw. hybrider Sitzungen für kommunale Gremien berichtet.

Nach Beratung im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat der nordrhein-westfälische Landtag am 6. April 2022 das [Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften](#) verabschiedet. Am 25. April 2022 wurde es im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verkündet.

Mit dem nunmehr am 26. April 2022 in Kraft getretenen Gesetz wird in der Gemeindeordnung eine Rechtsgrundlage zur Durchführung von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form in Pandemiesituationen oder sonstigen Ausnahmefällen geschaffen:

§ 47a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rats, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung). [...]

Darüber hinaus kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass Ausschüsse und Bezirksvertretungen auch unabhängig von besonderen Ausnahmesituationen hybrid tagen können:

„§ 58a Hybride Sitzungen der Ausschüsse

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. [...]

Die kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen, gemeinsam ein Muster für die Hauptsatzungsregelung zu erarbeiten.

Die konkreten Vorgaben für die technische und organisatorische Umsetzung der neuen Sitzungsformate wird das Land nach § 133 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW in einer Verordnung festlegen. Diese Durchführungsverordnung wird von dem für Kommunales zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Landtagsausschuss und der bzw. dem Beauftragten

der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik erlassen und liegt bisher nur im Entwurf vor. Die kommunalen Spitzenverbände haben zu diesem Entwurf gegenüber dem Ministerium umfassend Stellung genommen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Verordnung ist noch nicht bekannt.

Nach § 47a Absatz 4 Gemeindeordnung NRW dürfen in digitalen und hybriden Sitzungen für Videokonferenz und Abstimmungen nur Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle (Gemeindeprüfungsanstalt) zugelassen sind. Die Verwaltung wird nach Festlegung der Anforderungen die Zulassung der entsprechenden Anwendungen beantragen und einen Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung vorlegen.

Das Land hat durch das Gesetz auch die Entschädigung der Gremienmitglieder in § 45 Gemeindeordnung neu geregelt. Eine Aktualisierung der Entschädigungsverordnung nach § 133 Absatz 5 Gemeindeordnung NRW steht jedoch noch aus. Die Verwaltung wird prüfen, inwieweit sich Anpassungsbedarf für die Regelungen der Hauptsatzung ergibt.

gez. Reker